



Trainingszentrum Rheintal 9443 Widnau

Statuten

Genehmigt durch die Hauptversammlung
vom 16. September 2017



Vereinsstatuten Trainingszentrum Rheintal

Artikel 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen Trainingszentrum Rheintal, nachfolgend TZ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Widnau.

Artikel 2 - Zweck

Das TZ fördert die Aus- und Weiterbildung talentierter Kunstturner der Region. Es pflegt die Kameradschaft zwischen Turnern, Leitern, Eltern und Turnfreunden.

Artikel 3 - Zugehörigkeit

Das TZ Rheintal ist Mitglied

- des Kreisturnverbandes Rheintal
- des St. Galler Turnverbandes
- des Schweizerischen Turnverbandes

und anerkennt deren Statuten und Reglemente

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Als **Aktivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a) Die talentierten Turner, wobei jeder Turner ordentliches Mitglied eines Turnvereins oder einer Geräteturnriege sein soll
- b) Die aktiven Trainer des Zentrums
- c) Die Kampfrichter und Vorstandsmitglieder

Als **Passivmitglieder** können aufgenommen werden:

- a) Alle Freunde und Gönner des Kunstturnens
- b) Ehemalige TZ-Turner, die im RLZO oder VZM trainieren
- c) Stammturnvereine der Aktivturner des TZ Rheintal

Als **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich um das TZ oder um das Kunstturnen besonders verdient gemacht haben.

Vereinsmitglied muss jeder Verein sein, der Turner ins TZ schickt.

Artikel 5 - Beitrag

Alle Aktivmitglieder sowie die Stammturnvereine bezahlen jährlich einen von der HV bestimmten Beitrag.

Beitragsfrei sind: Ehrenmitglieder, Trainer, Kampfrichter, Vorstand des TZ, ehemalige TZ-Turner, die im RLZO oder VZM trainieren

Artikel 6 - Versicherung

Die Aktivturner sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Artikel 7 - Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

Artikel 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht, wobei dieses bei minderjährigen Mitgliedern auf einen gesetzlichen Vertreter übergeht.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Die Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 10 - Geschäfte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

1. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung Jahresberichte des Präsidenten und des Cheftrainers
3. Genehmigung Jahresrechnung und des Budgets nach Kenntnissnahme des Geschäftsprüfungsberichtes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung von Statutenänderungen
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahl der GPK-Mitglieder
9. Ehrungen, Verabschiedungen
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
11. Allgemeine Umfrage

Artikel 11 - Vorstand

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Cheftrainer
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) mind. ein Beisitzer

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident zusammen mit dem Aktuar zeichnen verbindlich für den Verein. In finanziellen Angelegenheiten führt der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss übertragen.

Artikel 12 - Geschäftsprüfungskommission

Die GPK-Mitglieder prüfen die Jahresrechnung und das Budget und überwachen die Tätigkeit des Vorstandes.

Sie werden für ein Jahr gewählt.

Artikel 13 - Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 14 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni

Artikel 15 - Statutenänderungen

Statutenänderungen können von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 16 - Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Aktivmitglieder notwendig.

Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem St. Gallischen Turnverband bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichen Aufgaben übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 16. September 2017 in Montlingen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 16. September 2009 gültigen Statuten und treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Widnau, den 16. September 2017

Die Statuten des TZ Rheintal wurden vom Vorstand des SGTV an der Sitzung vom 26. März 2018 genehmigt.

Trainingszentrum Rheintal

Patrizia Hasler
Aktuarin

Marcel Keller
Präsident